[s.n.]

Autor(en): **Nietzsche**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **18 (1935)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-408583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERN 15. Mai 1935. DER Nr. 10 - 18. Jahrgang.

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S.
Bern, Gutenbergstr. 13
Telephonanruf 28.663
Telegrammadresse:
Freidenker Bern

Wer Theologenblut im Leibe hat, steht von vornherein zu allen Dingen schief und unehrlich. Nietzsche.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Sämtliche Mutationen bezügl. des Abonnements, Bestellungen etc. sind zu richten Transitfach 541, Bern

INHALT: Religion und Kirche in der Sowjetunion. Prof. Dr. Heinrich Schmidt gestorben. — Die Kirche segnet den Eidbruch (Schluss). — Zeitgemässe Literatur. — Feuilleton: Der Klerus in Frankreich. — Aktuelles in der Rubrik «Verschiedenes».

Religion und Kirche in der Sowjetunion.

Wir veröffentlichen hier den Wortlaut eines Vortrages, der unter obigem Titel am 15. Januar 1935 am Moskauer Radio in deutscher Sprache gehalten wurde. Wir erachten diese kommentarlose Publikation nicht nur als wünschenswert, weil das Thema besonders für uns Freidenker interessant und aktuell ist, sondern im Hinblick auf die Schauermärchen, die auch in unserm Land über Religionsverfolgungen in Sowjetrussland verbreitet werden, als notwendig. Diese Veröffentlichung entspricht dem fundamentalen Rechtsgrundsatz «auditur et altera pars». Wir betonen aber ausdrücklich, dass wir mit dieser Publikation keine politischen Ziele verfolgen.

Redaktion.

Alles Grundlegende, was über die Stellung der Sowjetmacht zu Religion und Kirche zu sagen ist, wurde bereits in dem Dekret «Ueber die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche» vom 23. Januar 1918 niedergelegt, dessen erster Satz lautet: *«Die Kirche wird vom Staate getrennt»*. Damit verwirklichte die Sowjetregierung die alte Forderung der Kommunistischen Partei, dass Religion — zwar nicht in bezug auf die Partei, aber in bezug auf den Staat — Privatsache sein soll; «das heisst, dass sich der Staat in die religiöse Zugehörigkeit der Staatsbürger nicht einmischen, dass er zwischen den Staatsbürgern keinerlei Unterschiede auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit machen und dass er der Kirche keinerlei Privilegien geben darf». Anderseits brachte die Sowjetregierung mit der Trennung der Kirche vom Staat und mit der Erklärung der Religion zur Privatsache gegenüber dem Staat zum Ausdruck, dass der Sowjetstaat der Kirche als einer *staatlichen Stütze*, die sie unter dem Zarismus war, *nicht* bedarf. Vor der Revolution war «die Organisation der russischen Kirche fest mit dem Zarentum verknüpft». Durch ihre Trennung vom Staate hörte die Kirche auf, ein Werkzeug in den Händen des Staates zu sein, während der Sowjetstaat seinerseits durch diesen Gesetzakt es ausdrücklich ablehnt, sich in religiöse und kirchliche Angelegenheiten einzumischen. Dies wird durch Punkt 2 des Dekretes besonders betont:

> «Innerhalb des Territoriums der Republik dürfen keinerlei örtliche Gesetze oder Bestimmungen erlassen werden, die die Glaubensfreiheit einschränken oder Bürgern Vorzugsrechte und Privilegien auf Grund ihrer konfessionellen Zugehörigkeit einräumen.»

Das Strafgesetzbuch der UdSSR sieht für die Einschränkung der Glaubensfreiheit durch Behörden oder Privatpersonen sehr hohe Strafen vor. So wurde beispielsweise der Vorsitzende des Bundes der kämpfenden Gottlosen in Marxstadt (Wolgadeutsche Republik) mit 5 Jahren strenger Einzelhaft bestraft, weil er grobe Ausfälle gegenüber Gläubigen zuliess. Jaroslawski, der Führer der Gottlosenorganisation, sagt in seiner Schrift über die Gottlosenbewegung in der Sowjetunion: «Der Staat wird kein Statut in einer Kollektivwirtschaft zulassen, demzufolge Leuten wegen ihres Glaubensbekenntnisses oder weil sie Ungläubige sind, der Eintritt verwehrt wird». Und an anderer Stelle: «Die Statuten unserer Gewerkschaften verbieten es den Gläubigen nicht, Mitglieder der Gewerkschaften zu sein, und wir haben deshalb in ihren Reihen auch Gläubige. Es ist bei uns verboten, Leute ihrer religiösen Einstellung wegen aus der Gewerkschaft auszuschliessen». Ebenso erliegt die Verbreitung religiöser Literatur keinerlei Beschränkungen. Jaroslawski bemerkt in seiner Schrift, «... dass wir durchaus nicht den Wunsch haben, bei der Verbreitung der Bibel zu helfen. Aber sie ist bei uns auch nicht verboten ... Ihre Einfuhr ist wiederholt, und zwar in der ziemlich grossen Menge von einigen zehntausend Exemplaren gestattet worden. Auch das Drucken der Bibel wurde bei uns im Lande mehrmals gestattet. Eine Sonderausgabe der Bibel erlaubte man auch den Sektiererorganisationen ... Allerdings haben Setzer sich geweigert, diese Ausgaben zu setzen und zu drucken». In gleicher Weise haben auch die Nichtgläubigen unbeschränktes Recht der Verbreitung ihrer Weltanschauung. Dieses Recht ist durch die Verfassung der UdSSR verbürgt, in der es heisst:

> «Die Freiheit des Glaubens und die antireligiöse Propaganda sind allen Staatsbürgern gestattet.»

In gleichem Sinne heisst es in dem Dekret «Ueber die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche» unter Punkt 3:

> «Jeder Staatsbürger kann sich zu einer beliebigen Religion bekennen oder gar zu keiner. Alle rechtlichen Benachteiligungen, im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu irgend einer Religion werden aufgehoben.»

In einer Anmerkung hierzu heisst es: Auf allen offiziellen Dokumenten wird der Hinweis auf die offizielle Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit gestrichen. Damit wird hervorgehoben, dass jegliche Unterscheidung der Bürger nach religiösen Merkmalen unstatthaft ist. Den Behörden ist es verboten, Angaben über konfessionelle Zugehörigkeit zu fordern.

Diese Bestimmungen stellen eine völlige Umwälzung aller bisherigen — und in den bürgerlichen Ländern heute noch gültigen — Gesetzgebung dar. In den meisten Ländern sind